



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • Postfach 13 54 • 16802 Neuruppin

Wasser- und Abwasserverband Dosse
Frau Claudia Hacke
Kampehl
Gewerbegebiet Nord 21
16845 Neustadt (Dosse)

AMT: **Gesundheitsamt**
Hygiene und Umweltmedizin
Herr Silvio Wagner, Zimmer 237a
BEARBEITER:
DIENSTSITZ: Rheinsberger Str. 18
16909 Wittstock
E-MAIL: gaw-hygiene@opr.de
TELEFON: 03394 465152
TELEFAX: 03394 465151

AKTENZEICHEN: **53.32.08-128.001**

DATUM: 08.11.2019

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Dritte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung Neuregelung Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe (§ 14a TrinkwV)

Feststellung gemäß § 14a Absatz 4 TrinkwV

Sehr geehrte Frau Hacke,

vom Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird für folgende Wasserversorgungsgebiete festgestellt, dass in diesen radioaktive Stoffe nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen:

- Wasserversorgungsgebiet Verbund Wasserwerke Bork/Kyritz
- Wasserversorgungsgebiet Verbund Wasserwerke Wusterhausen/Dreetz/Neustadt
- Wasserversorgungsgebiet Wasserwerk Neuhof-Roddahn
- Wasserversorgungsgebiet Wasserwerk Tramnitz
- Wasserversorgungsgebiet Wasserwerk Triefitz

Die Feststellung gilt für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 01.01.2019.

Somit ist die Erfüllung der Untersuchungspflichten nach § 14a Absatz 1 TrinkwV (Erstuntersuchung und regelmäßige Untersuchungen Anlage 3a Teil I TrinkwV) für die nachfolgenden zentralen Wasserwerke (Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a TrinkwV) bis zum 31.12.2023 nicht erforderlich:

- Wasserwerk Bork
- Wasserwerk Dreetz
- Wasserwerk Kyritz
- Wasserwerk Neuhof/Roddahn
- Wasserwerk Neustadt (Dosse)
- Wasserwerk Tramnitz
- Wasserwerk Triefitz
- Wasserwerk Wusterhausen/Dosse

Begründung

1. Sachverhalt

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV/2001ÄndV 3) vom 18.11.2015 (BGBl I 2015, 2076) wurde die EU-Richtlinie 2013/51/EURATOM - „Festlegung von Anforderungen an den

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14–16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 8:00–12:00 Uhr
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch“ in nationales Recht umgesetzt.

Im Grundsatz hätten innerhalb der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen für bereits im Betrieb befindliche Wasserversorgungsanlagen gemäß § 3 Absatz 2a TrinkwV Erstuntersuchungen und folglich ggf. regelmäßige Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Ihr Verband wurde vom Gesundheitsamt erstmalig mit dem Anschreiben vom 19.07.2016 über die neuen Anforderungen (Untersuchungspflichten) an die Wasserversorger in Bezug auf radioaktive Stoffe informiert.

Die Durchführung der Untersuchungen auf radioaktive Stoffe war für die Wasserversorgungsanlagen Ihres Verbandes bis zum Vorliegen der gewonnenen Erkenntnisse aus dem Grundwassermonitoring und vor dem Jahr 2019 nicht zwingend notwendig.

Mit dem Anschreiben vom 03.08.2016 teilte Ihr Verband dem Gesundheitsamt mit, dass entsprechende Erstuntersuchungen für alle im Besitz befindliche Wasserversorgungsanlagen noch nicht durchgeführt wurden und vorerst auch nicht geplant waren.

Das von der Obersten Landesbehörde durchgeführte Monitoring stand unter der strategischen Zielsetzung, Untersuchungsergebnisse zu erhalten, auf dessen Grundlage eine Feststellung durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt vorgenommen werden kann. Nach Abschluss des Monitoring kam die Oberste Landesbehörde zu dem Schluss, dass mit den vorliegenden Untersuchungsergebnissen, den in der Vergangenheit durch das Bundesamt für Strahlenschutz vorgenommenen Untersuchungen, den Ergebnissen aus der IMIS-Überwachung (Integriertes Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in Deutschland) sowie Einzelergebnissen von Trinkwasserversorgungsanlagen genügend Überwachungsdaten und repräsentative Erhebungen bestehen, die den Schluss zulassen, dass Überschreitungen von Parameterwerten für radioaktive Stoffe im Trinkwasser im Land Brandenburg nicht zu erwarten sind.

2. Rechtliche Würdigung

Die in der Trinkwasserverordnung hinsichtlich radioaktiver Stoffe maßgeblichen Vorschriften sind:

- § 7a (Radiologische Anforderungen)
- § 9 Absatz 5a (Maßnahmen im Falle Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe)
- § 14a (Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe)
- § 20a (Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe)

Gemäß § 14a Absatz 1 TrinkwV der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV), verordnet auf Grund des § 37 Absatz 3 und des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes - IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), haben Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a TrinkwV Untersuchungen des Trinkwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob im Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasser-Installation übergeben wird, die nach § 7a in Verbindung mit Anlage 3a Teil I TrinkwV festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden. Auf Grund der Wasserabgabemenge von mehr als 10 m³ Wasser pro Tag an die Anschlussnehmer entsprechen die oben aufgeführten Wasserversorgungsanlage laut Begriffsbestimmung jeweils der einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe a TrinkwV. Somit sind Tatbestände für die Notwendigkeit der Untersuchungen entsprechend § 14a Absatz 1 TrinkwV für diese Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich erfüllt.

Entsprechend § 14a Absatz 4 TrinkwV sind Untersuchungen gemäß § 14a Absatz 1 TrinkwV (radioaktive Stoffe) nicht erforderlich, soweit die zuständige Behörde für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum auf der Grundlage von repräsentativen Erhebungen, Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen.

Nach Infektionsschutzzuständigkeitenverordnung (IfSZV) vom 27.11.2007 (GVBl. II 2007, 488) sind die Landkreise und kreisfreien Städte, hier Gesundheitsämter, zuständig für die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Trinkwasserverordnung und somit zuständige Behörde. Die in Rede stehenden Wasserversorgungsgebiete befindet sich innerhalb des Hoheitsgebietes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Das Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist für die Feststellung zuständig.

Da über 85 % des Trinkwassers im Land Brandenburg aus der Ressource Grundwasser entstammt, wurde das Grundwassermessnetz des Landes Brandenburg für eine repräsentative Aussage zum Vorkommen natürlicher Radioaktivität genutzt. Es wurde im Auftrag der Obersten Landesbehörde in den Jahren 2017 und 2018 ein Monitoring im Land Brandenburg zum Vorkommen natürlicher Radionuklide im Grundwasser durchgeführt. Das genannte Monitoring entspricht einer repräsentativen Erhebung in Sinne des § 14a Absatz 4 TrinkwV.

Auf Grund der Ergebnisse des Monitorings schließt sich das Gesundheitsamt der Einschätzung der Obersten Landesbehörde an, dass mit den Untersuchungen der Pegel des Grundwassernetzes des Landes Brandenburg aus den Jahren 2017 und 2018 ausreichend repräsentative Daten vorliegen, auf deren Grundlage die Feststellung für die Wasserversorgungsgebiete getroffen werden kann, dass in diesen keine Untersuchungen nach § 14a Absatz 1 TrinkwV erforderlich sind.

Auf Seiten der Obersten Landesbehörde ist geplant rechtzeitig vor dem 31.12.2023 ergänzende Untersuchungen auf radioaktive Stoffe durchzuführen. Zur Wahrung der Möglichkeit der Neubewertung auf Grund vorliegender aktueller repräsentativer Messergebnisse und/oder der rechtzeitigen Durchführung von Erstuntersuchungen ab dem Jahr 2024 wurde vom Gesundheitsamt die Gültigkeit der Feststellung für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 01.01.2019 (Ende: 31.12.2023) festgelegt. Der Zeitraum der Festlegung ist angemessen für eine ausreichend lange und wirtschaftliche Planbarkeit Ihres Verbandes. Ebenso ist der Zeitraum auch geeignet um durch das Gesundheitsamt auf der Grundlage aktueller Messergebnisse regelmäßige Neubewertungen, ob der Notwendigkeit von Untersuchungen auf radioaktive Stoffe, durchzuführen. Dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher vor radioaktiven Stoffen kann somit hinreichend Rechnung getragen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstr. 14-16 in 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zum Parameter Uran (nicht Gegenstand des Bescheides)

Bitte beachten Sie dass es sich bei dem im Trinkwasser zu untersuchenden Parameter Uran (natürliches Radionuklid) um einen Parameter nach § 6 Absatz 2 i. V. m. Anlage 2 Teil (I) d. Nummer 15) TrinkwV handelt und somit die Untersuchung auf diesen Bestandteil der Analysen der Parameter der Gruppe B bleiben muss. Eine Feststellung entsprechend der Parameter der der Anlage 3a TrinkwV ist für den Parameter Uran nicht möglich. Eine abweichende Probenahmeplanung kann für den Parameter Uran nur auf Grundlage eine Risikobewertung gemäß § 14 Absatz 2a – 2d TrinkwV erfolgen.

Zu möglichen Fragen stehe ich unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wagner
Gesundheitsaufseher